

## Kleidung

Was ist bei der **Beschaffung** von Einsatzkleidung für die Feuerwehren zu beachten?

- siehe auch Beschaffung von Technik und PSA

Gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – **PSA-BV**) sowie § 29 ff DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 12 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ bestehen Bereitstellungs- und Anwendungspflichten für geeignete PSA durch Aufgabenträger und Feuerwehrangehörige.

Konkretisiert sind diese Forderungen in DGUV Vorschrift 49. Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz sind folgende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen:

1. Feuerwehrschanzanzug
2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
3. Feuerwehrschanzhandschuhe
4. Feuerwehrschanzschuhwerk.

Die bereit gestellte PSA musste bisher die grundlegenden Anforderungen der bisherigen 8. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (**8. GPSGV**) als der in deutsches Recht umgesetzten europäischen Richtlinie 89/686/EWG erfüllen. Mittlerweile ist die PSA-Verordnung als europäisches Recht erlassen und unmittelbar in den Mitgliedsländern der EU umzusetzen.

Dies ist z. B. der Fall, wenn PSA nach eigens dazu entwickelten Normen hergestellt sind, dies von einer angemeldeten Stelle durch eine Baumusterprüfung bestätigt und vom Hersteller darauf hin entsprechend Richtlinie 89/686/EWG gekennzeichnet ist.

Geeignete Feuerwehrkleidung herzustellen, die hinsichtlich Tragekomfort und Schutzwirkung für alle Tätigkeiten der Feuerwehr gleichzeitig optimale Eigenschaften bieten, ist technisch kaum möglich und wäre aus Kostengründen nicht sinnvoll. Daher sind für unterschiedliche Einsatzaufgaben und verschiedene Personenkreise auch verschiedene PSA vorzusehen.

Vor der Beschaffung von Feuerwehrkleidung sind mit Hilfe einer Gefährdungsbeurteilung die jeweils zu erwartenden typischen Gefahren des Feuerwehrdienstes zu ermitteln und daraus Schlussfolgerungen in Bezug auf die erforderliche Schutzwirkung der PSA, den zu schützenden Personenkreis und die entsprechenden Betriebsvorschriften zur Anwendung der PSA zu ziehen. Eine Hilfestellung hierfür gibt DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“.

Eine weitere Hilfestellung bieten die „Hinweise und Empfehlungen zur Ausstattung der öffentlichen Feuerwehren mit persönlicher Schutzausrüstung, insbesondere Einsatzbekleidung des Landes Brandenburg“ aus dem Jahr 2011.

Für typische Einsatzbedingungen im Feuerwehrdienst haben die Anforderungen an die Schutzwirkung der dafür erforderlichen PSA bereits ihren Niederschlag in einschlägigen Normen für Feuerwehr-Schutzausrüstungen gefunden. Diese legen Leistungsanforderungen sowie Verfahren zur Überprüfung dieser Leistungsanforderungen am konfektionierten Erzeugnis fest und richten sich somit an Hersteller und Prüfstellen, nicht an die Käufer der PSA.

Der Käufer muss sich darauf verlassen, dass sich PSA, die entsprechend den in den Ausschreibungen anzugebenden Normen hergestellt und entsprechend zertifiziert sind, hinsichtlich ihrer Schutzwirkung für den Feuerwehrdienst eignen. Für Feuerwehrkleidung gelten als zutreffende Normen **DIN EN 469** (Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung) sowie **DIN EN ISO 11612** (Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen).

Nähere Angaben zur Konfektion (wie Taschen, Polster, Reißverschlüsse) oder Farbe werden in den Normen nicht vorgegeben. Diese Anforderungen bleiben der Vereinbarung zwischen Käufer und Hersteller überlassen.

In diesem Sinne erlangt die Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine Feuerschutzkleidung (**HuPF**) Bedeutung. Diese wurde von Fachleuten entwickelt und neuen Erkenntnissen angepasst. Sie dient der Information der Aufgabenträger und Feuerwehren und kann zur näheren Beschreibung der Feuerwehrkleidung beim Einkauf eingesetzt werden. Damit ist dann ist sichergestellt, dass eine für die Belange der Feuerwehr zweckmäßige einheitliche Kleidung für die Feuerwehr beschafft wird, die die Vorgabe der europäischen Norm und somit der PSA-Richtlinie erfüllt und somit über die erforderliche Schutzwirkung im Einsatz verfügt und darüber hinaus den Anforderungen an die Sichtbarkeit im ungesicherten Verkehrsraum genügt.

Eine für den Feuerwehrdienst als Grundsatz geeignete Kleidung ist solche nach DIN EN 469 mit Schutzwirkung nach Schutzstufe 1 oder DIN EN ISO 11612, wie sie z. B. für die Technische Hilfe oder die Brandbekämpfung im Freien angewendet werden kann. Kleidungen nach Schutzstufe 1 oder DIN EN ISO 11612 sind als Mindeststandard persönlicher Schutzkleidung für alle Feuerwehrangehörigen vorzusehen.

Spezielle persönliche Schutzausrüstung ist Kleidung nach DIN EN 469 mit der Schutzstufe 2, die für die Brandbekämpfung in Gebäuden (mit Flash-Over-Gefahr) einzusetzen ist. Diese Kleidung nach Schutzstufe 2 soll beim kurzzeitigen Auftreten extremer Temperaturen, wie sie beim Flash-over auftreten können, vor irreversiblen Gesundheitsschäden schützen und ist somit als spezielle Schutzausrüstung von allen Atemschutzgeräteträgern bei der Innenbrandbekämpfung einzusetzen.

Überkleidung nach HuPF Teile 1 und 4 überschreitet die Mindestanforderungen der Schutzstufe 2 nach DIN EN 469 und stellt hinsichtlich der Schutzwirkung und ihrer Gestaltung eine gute Lösung bei der Suche nach feuerwehrauglicher Einsatzkleidung für den Innenangriff dar.

Hierbei erfüllen

- die „Überjacke“ nach HuPF Teil 1 in Kombination mit der „Überhose“ nach Teil 4 (Typ B) oder
- die „Überjacke“ nach Teil 1 in Kombination mit der „Überhose“ nach Teil 4 (Typ A) kombiniert mit der darunter getragenen einlagigen Feuerwehrhose nach HuPF Teil 2 (Mehrschalenprinzip)

die Anforderungen der Schutzstufe 2 nach DIN EN 469.

Dagegen genügen

- die „Überhose“ Typ A nach Teil 4 nur die Anforderungen der Schutzstufe 1 nach DIN EN 469 und
- die Jacke und Hose der Teile 3 und 2 die Anforderungen der DIN EN ISO 11612 und sind somit nur zur Brandbekämpfung im Freien oder für die Technische Hilfe einzusetzen.

Eine durch Flash-Over belastete Feuerschutzkleidung ist auszusondern. Ebenso ist Kleidung zu ersetzen, die die vom Hersteller vorgegebenen Bedingungen, die die Lebensdauer beeinflussen (z. B. Anzahl von Wäschen oder Lebensdauer), erreicht haben. Diese Bedingungen sind als Lebenslauf der Kleidung während ihrer Nutzung fortwährend zu dokumentieren.

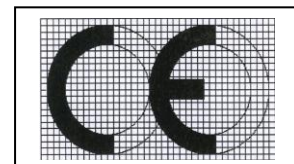
Persönliche Schutzausrüstungen für den Innenangriff sind neben dem CE-Kennzeichen und der Normangabe auch mit dem Feuerwehrpiktogramm nach ISO 7000-2418 zu versehen.



Xf2: Wärmeübergang – Flamme, Stufe 2  
Xr2: Wärmeübergang – Strahlung, Stufe 2  
Y2: Wasserdichtigkeit, Stufe 2  
Z2: Wasserdampfdurchgangswiderstand, Stufe 2

Nach HuPF hergestellte Kleidung muss somit folgende fest durch den Hersteller angebrachte Kennzeichnung enthalten:

- CE-Kennzeichnung



- Überjacke und „Überhose“ nach HuPF Teile 1 und 2: Feuerwehrpiktogramm nach ISO 7000-2418 (zusätzlich muss in der „Überhose“ Typ A der Hinweis fest angebracht sein: „Die volle Schutzwirkung nach Leistungsstufe 2 wird nur in Kombination mit einer Feuerwehrhose nach HuPF Teil 2 erreicht.“)



- der

Feuerwehrhose und -jacke nach HuPF-Teilen 2 und 3: Bildzeichen nach ISO 7000-2417



- nach HuPF vorgeschriebene Prüfnummer.

Prüfnummer <b>HuPF-Teil 1-XX . X . XXXX / 10</b> (- Bezeichnung der Bekleidungsart - Identifikationsnummer der Prüfunterlage/Zertifikat - Herstellungsjahr)
--

Für die Durchsetzung der Vorgaben zur Auswahl der geeigneten PSA des Trägers trägt dann vor Ort der Wehrführer bzw. in der Einsatzsituation der Einsatzleiter der Feuerwehr die Verantwortung.

### *Wer muss für die **Reinigung** der Einsatzkleidung der Feuerwehren sorgen?*

Gemäß § 12 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ müssen zum Schutz vor den allgemeinen Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung gestellt werden. Diese sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten (§ 29 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit § 2 der PSA-Benutzungsverordnung).

Die PSA-Benutzungs-Verordnung sagt folgendes: „Persönliche Schutzausrüstungen müssen den Beschäftigten individuell passen. Sie sind grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Beschäftigte, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme nicht auftreten“ (§ 2 (2) PSA-BV). „Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung trägt der Arbeitgeber dafür Sorge, dass die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Betriebsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden“ (§ 2 (4) PSA-BV).

Sowohl aus hygienischen Gründen als aus Gründen der Gesundheitsbeeinträchtigung durch anhaftende Gefahrstoffe ist seitens des Aufgabenträgers Brandschutz konsequent für die Dekontamination und Reinigung der Einsatzkleidung zu sorgen.